



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND
RECHTSAUSSCHUSSZweiunddreissigste Tagung
Genf, 21. und 22. April 1993

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Neunundzwanzigste Tagung
Genf, 21. April 1993

BERICHT

von den Ausschüssen angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss und der Technische Ausschuss hielten am 21. und 22. April 1993 eine gemeinsame Sitzung ab. Den Vorsitz führte Herr H. Kunhardt (Deutschland), Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I zu diesem Bericht wiedergegeben.

2. Der Vorsitzende eröffnete die Tagung und hiess die Teilnehmer willkommen. Er begrüßte insbesondere die Anwesenheit der Delegation Finnlands, eines Staates, der am 16. April 1993 Verbandsmitglied der UPOV wurde, sowie die Delegationen der Tschechischen Republik und der Slowakei, die die Fortsetzung der Mitgliedschaft der ehemaligen Tschechoslowakei gewährleisten.

Annahme der Tagesordnung

3. Die Ausschüsse nahmen die Tagesordnung in der Fassung von Dokument CAJ/32/1-TC/29/1 an.

Vorgeschlagene zentralisierte elektronische Datenbank für Sortenschutz und verwandte Fragen

4. Der Vorsitzende führte diesen Punkt ein und unterstrich, dass sich die Erörterung auf den dem Beratenden Ausschuss vorzulegenden Vorschlag sowie auf die Fragen stützen müsse, die in dieser Beziehung noch zu präzisieren seien, insbesondere:

i) Sollten die Daten dem Dienstleistungsunternehmen unmittelbar oder über das Verbandsbüro (das in diesem Fall eine gewisse Kontrolle ausüben würde) geliefert werden?

ii) Wäre es, um die Lebensfähigkeit des Projekts zu sichern, notwendig, dass sich die Verbandsstaaten verpflichten, die Daten einzureichen?

iii) Welche wären die Benutzer der Datenbank und zu welchem Zweck würden sie diese in Anspruch nehmen? Wie oft sollte folglich die Datenbank auf den neuesten Stand gebracht werden?

iv) Würde die Datenbank eine Reduzierung der Arbeitsbelastung erlauben?

5. Zwölf Delegationen (Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Japan, Neuseeland, Niederlande, Schweden, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich) meldeten sich in dieser Frage zu Wort und erklärten sich a priori mit dem Datenbankprojekt einverstanden. Die Delegationen Irlands, Neuseelands und Schwedens machten indes auf das begrenzte Interesse, das die Datenbank für ihre Länder habe, sowie auf das Arbeitsvolumen aufmerksam, das sich hieraus ergeben könnte.

6. Die Mehrheit der Delegationen unterstrich die Notwendigkeit einer umfassenden Beteiligung der Verbandsstaaten. Mehrere unter ihnen wünschten, dass das Projekt im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplans des Verbands finanziert werde. Die Delegationen Dänemarks und Deutschlands wünschten ausführlichere Informationen über das Kosten-/Nutzenverhältnis.

7. Ueber die jährliche Anzahl der auf den letzten Stand gebrachten Lieferungen gingen die Meinungen auseinander. Allgemein sprachen sich die Delegationen von Staaten mit einem starken Tätigkeitsvolumen auf dem Gebiet des Sortenschutzes und der Listen der zum Handel zugelassenen Sorten für eine monatliche Lieferung aus, wogegen die Staaten mit einem schwächeren Arbeitsvolumen mit einer zweimonatlichen Ueberarbeitung zufrieden wären. Die Delegation Japans machte auf die Verbindung aufmerksam, die für die Behörden ihres Landes zwischen der Periodizität der Ueberarbeitung und den sprachlichen Schwierigkeiten bestehe.

8. Ein Mitglied der Delegation der Niederlande teilte mit, dass die Verbreitung von EDV-Daten durch den Austausch von Disketten im Rahmen der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme geprüft worden sei und dass diese von den Kosten her, die praktisch unbedeutend seien, eine besonders attraktive Ersatzlösung darstelle. Die Delegation der Tschechischen Republik regte an, eine jährlich herauszugebende CD-ROM mit einer monatlichen Ergänzung der Information durch Austausch von Disketten zu kombinieren.

9. Auf Einladung des Vorsitzenden teilte ein Vertreter der WIPO mit, dass jede nationale Behörde - in Anlehnung an das im Rahmen von ROMARIN angewandte Verfahren - für die Genauigkeit der von ihr eingereichten Daten verantwortlich wäre; allerdings würden diese noch von dem Dienstleistungsunternehmen geprüft. Für die Herstellung des Prototyps würde hingegen das Verbandsbüro für die Sammlung der Daten sorgen. Die vom dem Verbandsstaat zu tragenden Kosten für die periodische Ueberarbeitung seien geringfügig; sie könnten sogar durch den Verkauf der CD-Scheiben an die Oeffentlichkeit gedeckt werden. Die CD-Scheiben könnten schliesslich in dem Monat hergestellt werden, der auf die Bereitstellung der Daten folge; die CD-Scheiben wären somit innerhalb einer kürzeren Frist als diejenige verfügbar, die derzeit für den Austausch von Amtsblättern vonnöten sei.

10. Bezüglich der in Absatz 8 oben festgehaltenen Anregungen betonte er, dass der Austausch von Disketten mit mühsamen Aufgaben - insbesondere mit der

Bearbeitung einer grossen Zahl von Disketten - verbunden sei; ferner würde man auf den Vorteil des Abfragungsprogramms der Datenbank verzichten.

11. Der Vorsitzende schloss die Diskussion und schlug vor, den Beratenden Ausschuss zu informieren, dass der Aufbau einer elektronischen Datenbank, die durch CD-ROM verbreitet werde und die Prüfung von Sortenbezeichnungen erlaube, einstimmig unterstützt werde, sowie folgendes vorzuschlagen:

i) Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme prüft die noch anhängigen Fragen.

ii) Die Verbandsstaaten teilen danach mit, ob und unter welchen Bedingungen sie bereit wären, Daten einzureichen und CD-Scheiben abzunehmen.

iii) Die Kosten werden alsdann berechnet.

iv) Danach wird auf dieser Grundlage eine Entscheidung getroffen.

12. Am Ende der Tagung wurden die Delegationen gebeten, in diesem Stadium des Projekts durch Handzeichen zu bekunden, ob sie grundsätzlich bereit wären, den Aufbau und den Betrieb einer zentralen elektronischen Datenbank zu unterstützen, die den Benutzern über CD-ROM zur Verfügung gestellt würde. Die grosse Mehrheit reagierte positiv. Auch Delegationen von Nichtverbandsstaaten äusser-ten ihr Interesse.

Bericht über die erste Tagung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren

13. Das Verbandsbüro erstattete einen kurzen Bericht über die Beratungen und Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe. Weitere Einzelheiten sind Dokument BMT/1/4 zu entnehmen.

14. Der Vorsitzende betonte, dass man mit den biochemischen und molekularen Verfahren insofern in eine neue Dimension der technischen Prüfung eintrete, als sie ermöglichten, die nicht-kodierenden ADN-Abschnitte zu analysieren. Hierdurch würden begriffliche Fragen - insbesondere in bezug auf den "Genotyp" - aufgeworfen, die die Ausschüsse seines Erachtens in der gegenwärtigen Tagung nicht lösen könnten. Das gleiche gelte für die im Technischen Ausschuss bereits aufgeworfene Frage hinsichtlich der Natur der Merkmale, die für die Gewährleistung eines wirtschaftlich und rechtlich wirksamen Schutzes heranzuziehen seien. Es gehe hierbei gewissermassen um den Grundgedanken der Prüfung: Müsse die zuständige Behörde - davon ausgehend, dass der Züchter eine unterscheidbare Sorte hervorzubringen habe - lediglich prüfen, ob das Ziel erreicht sei, oder müsse sie sich um die Suche nach Beweismitteln bemühen, dass dies wirklich der Fall sei?

Beziehungen zwischen Artikel 1 Nummer vi, Artikel 7 und Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991

15. Der Vorsitzende führte die Frage ein und erinnerte an die Vorgeschichte der betreffenden Bestimmungen:

i) Die Akte von 1978 enthalte keine Definition der Sorte, und zwar, weil diese für die Beurteilung einer zum Schutz angemeldeten Sorte nicht notwendig sei. Der Begriff der Sorte trete erst in bezug auf andere Sorten in Erscheinung, insbesondere im Rahmen der Prüfung der Unterscheidbarkeit oder der

Sortenbezeichnung. Der Ursprung der Begriffsbestimmung sei auf die Erörterungen im Rahmen der WIPO zurückzuführen, weil einige Staaten die Pflanzensorten aus der Patentierbarkeit ausnähmen. Ein gemeinsamer Sachverständigenausschuss der WIPO und der UPOV sei vom 29. Januar bis 2. Februar 1990 zusammengetreten, um Fragen gemeinsamen Interesses zu prüfen, und habe die Ausarbeitung einer allgemeinen Definition für sinnvoll angesehen, die ein einheitliches Vorgehen hinsichtlich des Begriffs der Sorte auf dem Gebiet des Sortenschutzes und demjenigen des Erfindungspatents möglich mache. Im übrigen sei diese Absicht auch an der Tatsache zu erkennen, dass die Diplomatische Konferenz von 1991 einen Vertreter der Europäischen Patentorganisation zu den Arbeiten der Arbeitsgruppe über Artikel 1 hinzugezogen habe.

ii) Von den Debatten der Plenarsitzungen der Konferenz sei folgendes festzuhalten: Artikel 1 definiere zwar den Begriff der Sorte, schweige sich aber über den Punkt aus, ob eine Sorte schutzfähig sei oder nicht; mit der Verweisung auf den Genotyp sollte präzisiert werden, dass das Vorhandensein einer Sorte einfach von der Möglichkeit ausgehe, dass sie durch genetisch bedingte Merkmale und nicht unbedingt durch diejenigen Merkmale definiert werden könne, die in den Listen zum Zwecke der Ausstellung eines Züchterrechts aufgeführt seien. Der Genotyp sei im Rahmen der Verhandlungen weder definiert noch präzisiert worden. Nichtsdestoweniger sei der Ausgangspunkt die Vorstellung gewesen, dass eine Sorte nur durch ihre Gene definiert werden könne; dabei sei zwischen dem Genotyp und dem Phänotyp kein prinzipieller Unterschied gemacht worden. Schliesslich, um dem Begriff der Sorte zu genügen, reiche es aus, nur einen Unterschied für ein Merkmal zu haben, selbst wenn dieser Unterschied nicht deutlich sei. Die Konferenz habe beabsichtigt, die untere Grenze zu definieren, ab welcher man von einer Sorte sprechen könne, ohne sich über die übrigen zu erfüllenden Voraussetzungen auszusprechen.

iii) Artikel 7 behandle nur die Schutzvoraussetzungen für eine Sorte - was schon aus seiner Einordnung unter Kapitel III ersichtlich sei - da eine Sorte nicht allein deshalb schutzfähig sei, weil sie eine Sorte sei. Artikel 7 stelle also höhere Anforderungen als Artikel 1. Um schutzfähig zu sein, müsse eine Sorte "sich deutlich unterscheiden lassen". Das Wort "deutlich" sei nicht definiert worden, und es sei wichtig hervorzuheben, dass die Diplomatische Konferenz keine spezifischen Einschränkungen habe einführen wollen. Artikel 7 beziehe sich nicht auf die heranzuziehenden Merkmale, auch nicht aus der Sicht ihrer Bedeutung oder ihrer Wesentlichkeit. Es obliege deshalb der Prüfungsbehörde, die Merkmale oder Kombinationen von Merkmalen zu bestimmen, die sie im Rahmen der Prüfung verwende. Im übrigen präzisiere der Artikel auch nicht, wann ein Unterschied deutlich sei. So liege die Entscheidung in der Hand der Behörde, beispielsweise, ob nur ein Unterschied hinreichend sei - insofern als er gross genug sei - oder ob es genüge, das Vorhandensein mehrerer, wenngleich nicht deutlicher Unterschiede festzustellen, sofern sie kombiniert werden könnten, um eine deutliche Unterscheidung zu ergeben. Das Uebereinkommen lasse alle Optionen offen.

iv) Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b sei auf die Wünsche der Berufsverbände zurückzuführen. Er bezwecke, den Züchter gegen den gewerbsmässigen Vertrieb des Ergebnisses seiner Arbeit durch Dritte zu schützen, die nicht die gleichen Investitionen wie er gemacht hätten. Er definiere weder die Sorte noch die Unterscheidbarkeit. Insofern als er die Begriffe des Artikels 7 aufgreife, gehe er davon aus, dass es sich um eine nach Artikel 7 unterscheidbare (im wesentlichen abgeleitete) Sorte handele.

v) Es sei angebracht, sich auf den Ausgangsvorschlag zu Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b zu beziehen. Der Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte beziehe sich auf die Ableitung, d. h. auf ein Verfahren und nicht auf eine Eigenschaft. Der Ausgangsvorschlag habe sich für die Definition auf eine Ableitung durch Verfahren gestützt und diese aufgezählt. Aus der Diskussion

habe sich ergeben, dass die Aufstellung einer erschöpfenden Liste der Verfahren nicht möglich sei und dass man sich auf Beispiele stützen müsse - die im letzten Absatz angegeben seien - und im übrigen auf das Ergebnis, das man dank dieser Verfahren erreiche. Die Diskussion habe das Prinzip nicht berührt, demzufolge der Massstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet sei oder nicht, nicht der für das eine oder andere Merkmal erforderliche Mindestabstand sei, sondern die Art und Weise, wie die Sorte erhalten worden sei. Dies gehe sowohl aus den Debatten der Diplomatischen Konferenz als auch aus dem Wortlaut und der Absicht der Bestimmung hervor.

16. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika teilte den vom Vorsitzenden geäußerten Standpunkt.

17. Die Delegation der Niederlande bezog sich auf Dokument CAJ/32/3-TC/29/3, das das Verbandsbüro als Diskussionsgrundlage zu diesem Tagesordnungspunkt erstellt hatte. Eines ihrer Mitglieder sprach sich gegen Absatz 7 Nummer ii letzter Satz aus. Ein anderes unterstrich, dass das Erfordernis der Unterscheidbarkeit vom Konzept her in Artikel 1 und in Artikel 7 nicht unterschiedlich sei, selbst wenn die Anforderungen unterschiedlich seien; eine Vertiefung dieser Frage erübrige sich indes, weil Artikel 1 Nummer vi keine funktionelle Bedeutung habe. Alsdann unterstrich er, dass die in Absatz 6 in bezug auf Artikel 1 Nummer vi gestellten Fragen sich gleichfalls für Artikel 7 stellten. In bezug auf letzteren Artikel bestehe die gegenwärtige Praxis in den Niederlanden darin, die Unterscheidbarkeit auf erfassbare Merkmale zu stützen, also auf den Phänotyp; ein phänotypisch nicht ausgeprägter genotypischer Unterschied könne nicht zur Erteilung eines Züchterrechts führen. Er fragte sich, ob die Akte von 1991 eine Ueberprüfung dieses Vorgehens erfordere; hierbei handele es sich allerdings um eine Frage, die von Fall zu Fall anzugehen sei und eventuell der Rechtsprechung überlassen bleiben müsse. Schliesslich unterstützte er die Schlussfolgerung in Absatz 22 und unterstrich, dass die amtlichen Stellen keine Rolle in bezug auf die Frage der Handhabung des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte zu spielen hätten (es sei denn, dass ein Gericht sie um ein Sachverständigengutachten ersuche).

18. Es wurde hervorgehoben, dass die mit den Begriffen des Genotyps und des Phänotyps verbundenen Fragen im Mittelpunkt des Auftrags der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren stünden und dass sich auch der Technische Ausschuss damit befassen müsse. Die Delegation der Niederlande unterstrich in dieser Hinsicht, dass diese Gremien keine Entscheidungen treffen, sondern Fakten und Argumente erstellen müssten, um es den nationalen Dienststellen zu ermöglichen, Entscheidungen zu treffen, die begründet und im Rahmen der UPOV einheitlich seien.

Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen

19. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/32/4-TC/29/4.

20. Die Ausschüsse nahmen den in Anlage II zu diesem Bericht wiedergegebenen Wortlaut an.

21. In der Diskussion wurde die Frage der Rolle und der Natur der Erklärung aufgeworfen. Der Vorsitzende stellte fest, dass die Verbandsstaaten sich durch diese Erklärung zur Anerkennung eines bestimmten Prüfungsverfahrens als mit dem Uebereinkommen vereinbar verpflichteten, ohne sich jedoch über die Vereinbarkeit anderer Verfahren zu äussern; im Vergleich zu einer Empfehlung habe eine Erklärung den Vorteil, sich nicht an einen namentlich bezeichneten Empfänger zu richten.

UPOV-Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

22. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/32/5-TC/29/5.

23. Präambel.- Die Delegation des Vereinigten Königreichs wünschte die Aufnahme einer weiteren Erwägung und rief in Erinnerung, dass die zweiseitigen Vereinbarungen auf Gebiete ausgedehnt werden könnten, wie die Listen der zum Handel zugelassenen Sorten oder die Saatgutzertifizierung. Die Delegation Marokkos verwies in dieser Beziehung auf die vierte Erwägung. Der Vorsitzende schlug deren Aenderung vor, um die Form zu unterstreichen, die die Vereinbarung haben müsse, um eine Zusammenarbeit auf benachbarten Gebieten des Schutzes von Pflanzensorten zu erlauben.

24. Die Delegation der Niederlande sprach sich gegen die Anmerkung in Absatz 2 Nummer ii der Anlage zu Dokument CAJ/32/5-TC-29/5 aus. Der Vorsitzende schlug vor, in bezug auf den Austausch von Prüfungsergebnissen wieder eine Erwägung in einer neuen redaktionellen Form einzufügen.

25. Artikel 1.- Es wurde festgestellt, dass die Nummern iii und iv in der deutschen Fassung umgestellt werden müssten. Die Delegation der Niederlande erkundigte sich, ob in Artikel 1 Bestimmungen vorzusehen seien, die Fälle abdeckten, in denen eine zweiseitige Vereinbarung zugunsten einer anderen zurückgestellt werden sollte. Die Delegationen Frankreichs und des Vereinigten Königreichs bestanden darauf, dass der Wortlaut einfach bleiben müsse und dass derartige Fälle, wie gegenwärtig auch, praktisch gelöst würden. Die Delegation Japans betonte, dass die Erstellung einer Liste von Gattungen und Arten die Konsequenz habe, dass sie jedesmal revidiert werden müsse, wenn eine Zusammenarbeit in einem nicht vorgesehenen Fall angebracht sei. Der Vorsitzende stellte fest, dass die Vereinbarungen im Lichte der Erfahrung von Staaten, die die Zusammenarbeit in Anspruch nähmen, flexibel angewandt werden könnten.

26. Artikel 2.- Die Ausschüsse beschlossen, Artikel 2 in der vorgeschlagenen Form zu belassen. Es wurde unterstrichen, dass sich dieser Artikel auf die Prüfungsrichtlinien in deren geltendem Wortlaut stützten; dass Artikel 6 volle Freiheit für Abmachungen lasse, die zwischen den Parteien vereinbart würden (insofern als diese nicht im Widerspruch zu anderen anwendbaren Bestimmungen stünden); dass die Prüfungsrichtlinien Empfehlungen seien, die aus der Sicht der Merkmalsliste lediglich für diejenigen Merkmale eine Verpflichtung bewirkten, die mit einem Sternchen versehen seien.

27. Artikel 4.- Die Ausschüsse beschlossen, "von den beiden" aus Absatz 3 Nummer i zu streichen.

Richtlinien bezüglich im wesentlichen abgeleitete Sorten

28. Der Vorsitzende fragte, ob es in diesem Stadium angebracht sei, eine Liste von Fallbeispielen aufzustellen, in denen eine Sorte im wesentlichen abgeleitet sei, oder ob es angebracht sei, das Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen und die ersten praktischen Erfahrungen abzuwarten. In der ersten Hypothese stelle sich die Frage, wie die Stellungnahmen der Züchter - für die die Prüfungsrichtlinien ja gedacht seien - in die Prüfungsrichtlinien zu integrieren seien; es müsste auch die Form des Dokuments definiert werden.

29. Die Delegationen Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande waren der Auffassung, dass eine Liste nicht in abstracto erstellt werden könne - für die im übrigen das Risiko bestehe, dass sie für eine erschöpfende Liste gehalten werde - und dass es angebracht sei zu warten. Es wurde auch unterstrichen, dass

die Arbeiten der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren massgeblich zur Definition des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte in praktischen Fällen beitragen würden.

30. Der Vorsitzende zog den Schluss, dass dieser Punkt sine die vertagt werden müsse.

Annahme des Berichts über die achtundzwanzigste Tagung des Technischen Ausschusses

31. Die Erörterung stützte sich auf die Dokumente TC/28/6 Prov. und TC/29/8.

32. Der Technische Ausschuss nahm die in Dokument TC/29/8 Absätze 2 Nummer i, 3 Nummern i und iii und 4 Nummer ii vorgeschlagenen Aenderungen - "beitragen würden" werde allerdings durch "beitragen könnten" ersetzt - sowie die Aenderungsvorschläge in den Absätzen 5 und 6 an. Es wurde darum ersucht, dass die in den Absätzen 2 Nummer ii und 3 Nummer ii enthaltenen Fragen erneut auf der nächsten Tagung des Technischen Ausschusses geprüft werden.

Teilnahme von Sachverständigen internationaler beruflicher Organisationen an den Tagungen des Technischen Ausschusses

33. Die Erörterung stützte sich auf Dokument TC/29/7. Es wurde festgestellt, dass die Bezugnahme auf den Verwaltungs- und Rechtsausschuss in Absatz 2 zu streichen sei.

34. Der Technische Ausschuss beschloss, diese Frage auf seine nächste Tagung zu verschieben, in der die Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen anwesend sein würden.

Harmonisierung der Gesetze und Anwendung der Akte von 1991

35. Neuheit.- Ueber die Zweckdienlichkeit einer Liste von Fällen, in denen die Neuheit nicht berührt wäre, gingen die Meinungen auseinander. Die Delegation Schwedens hielt es für gefährlich, sich in bezug auf einige dieser Fälle allein auf die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zu verlassen. Die Delegation der Niederlande war der Auffassung, dass der Wortlaut des Uebereinkommens in das nationale Gesetz übernommen werden müsse und dass seine Auslegung der Rechtsprechung zu überlassen sei, umso mehr als die Umstände in einem Fall ausschlaggebend sein könnten. Nach Dafürhalten der Delegation Japans müsste die Frage einem jeden Gesetzgeber überlassen bleiben. Die Delegation des Vereinigten Königreichs unterstrich, dass die Ausarbeitung einer gemeinsamen Vorgehensweise sinnvoll wäre.

36. Die Debatte erstreckte sich auch auf die Frage, ob die Diplomatische Konferenz von 1991 Aenderungen einführen wollte. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss beschloss, die Frage auf die Tagesordnung seiner nächsten Tagung zu setzen.

37. Auswertung der Sorte vor Hinterlegung des Antrags und vorläufiger Schutz.- Es wurde festgestellt, dass diese Frage keiner weiteren Debatte bedürfe.

38. Wirkungen des Prioritätsrechts.- Da keine Delegation zu dieser Frage das Wort wünschte, stellte der Vorsitzende fest, dass die in Absatz 14 des Dokuments CAJ/31/4 vorgeschlagene Auslegung allgemeine Zustimmung finde.

39. Vorübergehende Anwendung der Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten.- Der Vorsitzende betonte, dass diese Frage sehr schwierig sei und wahrscheinlich nicht auf einheitliche Art gelöst werden könnte, wie das Beispiel des persönlichen Besitzrechts im Patentrecht zeige. Es gehe in der Tat darum, zwischen dem Interesse des Züchters einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte und dem Interesse des Züchters einer Ursprungssorte zu entscheiden. Die Delegation der Niederlande bekundete, dass sie die "Mittelwegslösung" (Absatz 20 Nummer ii des Dokuments CAJ/31/4) mit einem "Erscheinen" gemäss Absatz 19 Nummer ii bevorzuge.

40. Sonstige Fragen.- Die Delegation des Vereinigten Königreichs teilte mit, dass vorgesehen sei, die in Artikel 14 vorgesehenen neuen Rechte den Züchtern von Sorten bereitzustellen, die aufgrund des gegenwärtigen Rechtes geschützt seien. Sie fragte, ob andere Staaten dieselbe Lösung anzuwenden beabsichtigten. Die Delegationen Neuseelands und der Niederlande bejahten diese Frage, und der Vorsitzende stellte fest, dass diese Lösung mit der Praxis in Deutschland vereinbar sei. Die Delegation Spaniens gab zu erkennen, dass diese Lösung in ihrem Land Schwierigkeiten auslösen könnte.

Mustergesetz über den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen

41. Die in Absatz 2 Nummer i und ii des Dokuments CAJ/32/8 vorgeschlagenen Verfahren wurden von jeweils einer Delegation unterstützt. Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, den Entwurf des Mustergesetzes dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss vorzulegen, wurde kein Einwand erhoben.

Antrag auf Stellungnahme der Beratenden Gruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung

42. Der Stellvertretende Generalsekretär legte in grossen Zügen die Antwort dar, die er dieser Gruppe zu erteilen gedachte. Hiervon wurde Kenntnis genommen.

43. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Zwei Anlagen folgen]

ANNEXE I/ANNEX I/ANLAGE I

LISTE DES PARTICIPANTS/LIST OF PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. ETATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATENAFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SUEDAFRIKA

David P. KEETCH, Director, Plant and Quality Control, Department of Agriculture, Private Bag X258, Pretoria 0001

Elise BUITENDAG (Mrs.), Principal Plant and Quality Control Officer, Plant and Quality Control, Private Bag X11208, Nelspruit 1200

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND

Rudolf ELSNER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Henning KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Georg FUCHS, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Hans-Walter RUTZ, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Michael KOLLER, Regierungsrat z.A., Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN

Walter J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur principal, Service de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, Office Tower, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

CANADA/KANADA

Grant WATSON, Associate Director, Plant Products Division, Agriculture Canada, K.W. Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa, Ontario, K1A 0C6

DANEMARK/DENMARK/DAENEMARK

Jutta RASMUSSEN (Ms.), Director, Department of Variety Testing, Teglværksvej 10, Tystofte, 4230 Skaelskoer

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

Ricardo LOPEZ DE HARO, Director Técnico de Certificación y Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal, 56, 28003 Madrid

José M. ELENA, Jefe de Area del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

ETATS-UNIS D'AMERIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

H. Dieter HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, U.S. Patent and Trademark Office, Washington, D.C. 20231

Alan A. ATCHLEY, Plant Variety Examiner, Plant Variety Protection Office, Room 500, Department of Agriculture, NAL Building, 10301 Baltimore Blvd., Beltsville, MD 20705

Michael J. ROTH, Corporate Patent Counsel, Pioneer Hi-Bred International Inc., 700 Capital Square, 400 Locust Street, Des Moines, Iowa 50309

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND

Olli REKOLA, Deputy Director General, Department of Rural Development, Ministry of Agriculture and Forestry, Mariankatu 23, 00170 Helsinki

Artó VUORI, Director, Plant Variety Rights Office, Plant Variety Board, Ministry of Agriculture and Forestry, Liisankatu 8, 00170 Helsinki

FRANCE/FRANKREICH

François GOUGÉ, Président, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Pierre-Yves BELLOT, Directeur, Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture, 5/7, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Joël GUIARD, Directeur adjoint, GEVES, La Minière, 78285 Guyancourt Cedex

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN

Gusztáv VÉKÁS, Vice-President, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest

László DUHAY, Haupttratgeber, Abteilung Biotechnologie und Landwirtschaft, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1370 Budapest

György MATÓK, Senior Technical Officer, Institute for Agricultural Quality Control, Keleti K. u. 24, P.O. Box 30, 93, 1525 Budapest 114

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

John V. CARVILL, Controller, Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture and Food, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

Shalom BERLAND, Legal Adviser, Registrar of Plant Breeders' Rights, Ministry of Agriculture, Arania St. 8, Hakiria, Tel Aviv 61070

ITALIE/ITALY/ITALIEN

Pasquale IANNANTUONO, Conseiller juridique, Service des accords de propriété intellectuelle, Ministère des affaires étrangères, Palazzo Farnesina, 00100 Rome

Andrea MELONI, Conseiller, Mission permanente, 10, chemin de l'Impératrice, 1292 Pregny, Suisse

JAPON/JAPAN

Yasuhiro HAYAKAWA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Takeshi KIUCHI, Examiner, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Ken UKAI, Deputy Director, Examination Standards Office, Japanese Patent Office, 3-4-3 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Taiichiro MAEKAWA, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Geneva 19, Switzerland

NOUVELLE-ZELANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND

Bill WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 24, Lincoln

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

Bart P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Willem J. WOLFF, Sectorhoofd, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Paul H.M. VAN BEUKERING, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Huib GHIJSEN, Head of the DUS-Department, CPRO-DLO, Postbus 16, 6700 AA Wageningen

REPUBLIQUE TCHEQUE/CZECH REPUBLIC/TSCHECHISCHE REPUBLIK

Erik SCHWARZBACH, Director, Plant Variety Testing Branch, UKZUZ (State Institute for Control and Testing in Agriculture), Hroznova 2, 65 606 Brno

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KOENIGREICH

John ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Aubrey BOULD, Technical Adviser, Plant Varieties and Seeds Division, Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Michael S. CAMLIN, Department of Agriculture of Northern Ireland, Plant Testing Station, 50 Houston Road, Crossnacreevy, Belfast BT6 9SH

Kevin JOHNSON, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SLOVAQUIE/SLOVAKIA/SLOWAKEI

Roman SUCHÝ, Expert, Ministry of Agriculture, Dobrovicova 12, 800 00 Bratislava

Martin BENKO, Third Secretary, Permanent Mission, 9, chemin de l'Ancienne-Route, 1218 Grand Saconnex

SUEDE/SWEDEN/SCHWEDEN

Fredrik von ARNOLD, Judge, Neutralitetspolitikkommissionen, Ministry of Defence, 103 33 Stockholm

Evan WESTERLIND, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 171 24 Solna

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

Maria JENNI (Frau), Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Pierre-A. MIAUTON, Chef du Service des semences, Station fédérale de recherche agronomique, Changins, 1260 Nyon

Catherine METTRAUX (Frau), Juristin, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

II. ETATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBACHTERSTAATEN

AUTRICHE/AUSTRIA/OESTERREICH

Reiner HRON, Direktor, Bundesanstalt für Pflanzenbau, Postfach 64, 1201 Wien

Annemarie BERNERT (Frau), Ministerialrätin, Referat I/A 2a, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien

COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN

Juan C. ESPINOSA, Premier secrétaire, Mission permanente, 17-19, chemin du Champ-d'Anier, 1209 Genève, Suisse

CROATIE/CROATIA/KROATIEN

Petar JAVOR, Wheat Breeder, Institute for Breeding and Production of Field Crops, Marulicev trg 5/1, 41000 Zagreb

GRECE/GREECE/GRIECHENLAND

Gerasimos APOSTOLATOS, Senior Technical Officer, Directorate of Inputs for Plant Production, Ministry of Agriculture, 2 Acharnon Street, 101-76 Athens

MAROC/MOROCCO/MAROKKO

Mohamed TOURKMANI, Directeur, Service de contrôle des semences et plants (D.P.V.C.T.R.F.), B.P. 1308, Rabat

MEXIQUE/MEXICO/MEXIKO

Felipe de Jesús OROZCO MEZA, Director del Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura y Recursos Hidráulicos, Lope de Vega No. 125, 8° piso, Colonia Chapultepec Morales, Mexico City

Eusebio ROMERO, Deuxième secrétaire, Mission permanente, 10A, avenue de Budé, 1202 Genève, Suisse

NORVEGE/NORWAY/NORWEGEN

Nordahl ROALDSØY, Adviser, Ministry of Agriculture, P.b. 8007 Dep., Akersgt. 42, 0030 Oslo 1

ROUMANIE/ROMANIA/RUMAENIEN

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, Examination Department, State Office for Inventions and Trademarks, 5, Ion Ghica, Sector 3, Bucharest

Adina CRETU (Miss), Patent Examiner, State Office for Inventions and Trademarks, 5, Ion Ghica, Sector 3, Bucharest

SLOVENIE/SLOVENIA/SLOWENIEN

Janez CEPLJAK, Mitglied der Sortenkommission, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Parmova 33, 61000 Ljubljana

Zoran CERGAN, President of the Executive Committee, Agriculture Institute, Hacquetova 2, 61000 Ljubljana

Joze SPANRING, Member of the Executive Committee, National Office, P.O. Box 486, Jamnikarjena 101, 61001 Ljubljana

III. ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE/
INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATION/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION

ORGANISATION MONDIALE DE LA PROPRIETE INTELLECTUELLE (OMPI)/
WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (WIPO)/
WELTORGANISATION FUER GEISTIGES EIGENTUM (WIPO)

Paul CLAUS, Director-Advisor, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland

Octavio ESPINOSA, Head, Patent Law Section, Industrial Property Division, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland

COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/
EUROPAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

Dieter M.R. OBST, Chef adjoint d'unité, Commission des Communautés européennes, Direction générale de l'agriculture, 200, rue de la Loi (Loi 84-1/11A), 1049 Bruxelles, Belgique

Jürgen A. TIEDJE, Administrateur adjoint, Commission des Communautés européennes, Direction générale de l'agriculture, 200, rue de la Loi (Loi 84-1/3), 1049 Bruxelles, Belgique

IV. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ

Henning KUNHARDT, Vorsitzender, Verwaltungs- und Rechtsausschuss
Jutta RASMUSSEN (Ms.), Chairman, Technical Committee

V. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BUERO DER UPOV

Barry GREENGRASS, Vice Secretary-General
André HEITZ, Director-Counsellor
Max-Heinrich THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Makoto TABATA, Senior Program Officer

[L'annexe II suit]
[Annex II follows]
[Anlage II folgt]

ANLAGE II

ENTWURF

**ERKLÄRUNG ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG EINER SORTE
AUFGRUND DER DURCH ODER FÜR DEN ZÜCHTER DURCHGEFÜHRTEN ANBAUPRÜFUNGEN
UND SONSTIGEN UNTERSUCHUNGEN**

Vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss und vom Technischen Ausschuss
auf ihrer gemeinsamen Tagung am 21. und 22. April 1993
angenommener Wortlaut

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

Gemäss Artikel 21 Buchstabe h der Akte von 1978 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

In der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1978 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein";

In der Erwägung, dass Artikel 12 der Akte von 1991 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen";

In der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1978 sowie Artikel 12 der Akte von 1991 der Behörde die Möglichkeit eröffnen, ihre Prüfung auf die durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen zu stützen, sie aber nicht dazu zwingen;

Erklärt, dass ein System für die Prüfung der Anträge, das sich auf solche durch oder für den Anmelder durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen und auf die vom Anmelder auf der Grundlage dieser Prüfungen und Untersuchungen erteilten Auskünfte stützt, in Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen steht, wenn:

1. Die Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde ausgestellt oder akzeptiert hat;
2. Der Versuchsanbau so lange fortgeführt wird - um die Nachprüfung der Daten sowie die Erfassung weiterer Daten zu ermöglichen -, bis eine Entscheidung über den Antrag getroffen worden ist oder die Behörde den Anmelder informiert hat, dass dieser Anbau nicht mehr notwendig ist;
3. Der Anmelder Personen, die von der Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den Anbauprüfungen ermöglicht;

4. Der Anmelder, wenn er dazu veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist eine Probe des Vermehrungsmaterials hinterlegt, das die Sorte verkörpert.

[Ende des Dokuments]